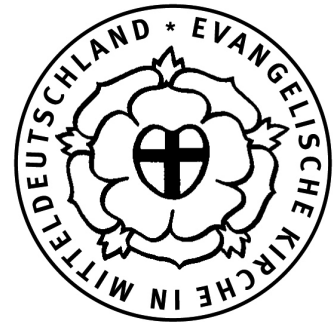


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE) vom 25. Juni 2013	214
Anlage 1	217
Anlage 2	218
Anlage 3	219
Anlage 4	220
Anlage 5	221
Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz vom 6. Juli 2013	223
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eichenbarleben und Mammendorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Eichenbarleben-Mammendorf, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	223
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Singen, Paulinzella, Hengelbach und Gösselborn zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Singen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	224

#### B. PERSONALNACHRICHTEN 224

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 224

#### D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	230
Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung	230
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	230
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	231

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – (OFSNE)

Vom 25. Juni 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerf EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

#### 1. Vorwort:

- 1.1. Nach § 72a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- 1.2. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII staatlich anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe. Nach § 72a Absatz 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in Anlage 1 zu Nummer 1.1. dieser Ordnung aufgeführten Straftat vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) wahrgenommen werden dürfen.

#### 2. Geltungsbereich dieser Ordnung, staatlich geförderte Maßnahmen:

- 2.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle in der Verantwortung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche, ihren sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen oder Werken stattfindenden Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen. Diese Regelungen sind Mindeststandards.
- 2.2. Für staatlich geförderte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen der zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem kirchlichen Träger ausgehandelten Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VIII ergänzend. Im Rahmen der Verhandlungen soll der kirchliche Träger der Maßnahme den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich auf diese Ordnung hinweisen.

#### 3. Einsatz der nebenberuflich und der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- 3.1. Die Entscheidung über den Einsatz des nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie über das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verantwortet der kirchliche Träger der Veranstaltung, an der Kinder und Jugendliche teilnehmen sollen.
- 3.2. Das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beurteilt der kirchliche Träger der Veranstaltung unter Verwendung des Prüfbogens gemäß Anlage 2 für jeden einzelnen nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden nach dessen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - Der Mitarbeitende wird betreuend oder erzieherisch tätig und diese Aufgabe voraussichtlich selbständig oder zumindest teilweise selbständig wahrnehmen.
  - Die Art der Veranstaltung führt üblicherweise zu intensiveren und längeren Kontakten, die geeignet sind, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeitenden als Betreuenden und dem Minderjährigen als Betreuten zu begründen.
  - Die Art und die Dauer der Veranstaltung sind geeignet, ein Beziehungsverhältnis zu befördern, das ein Abhängigkeitsverhältnis begründen kann.

#### 4. Besonderheiten einzelner Veranstaltungen – Einschränkung der Ermessensausübung gemäß Nummer 3.2.:

- 4.1. Für Freizeiten, Fahrten, Camps mit Übernachtung gilt:
  - Jeder volljährige Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
  - Mitarbeitende zwischen 14 Jahren und 18 Jahren legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn der Altersunterschied zwischen ihnen und dem jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden drei Jahre übersteigt oder sie mit der persönlichen Betreuung einzelner minderjähriger Teilnehmer beauftragt werden sollen.

- Ein spontanes ehrenamtliches Engagement für einen überschaubaren Zeitraum bedarf in der Regel keiner Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soweit besondere Gründe nicht gegen diese Handhabung sprechen.<sup>1</sup>

4.2. Für die Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt:

- Volljährige Mitarbeitende, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich eine Gruppe leiten, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Ist der Altersunterschied des Mitarbeitenden zum jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden höchstens drei Jahre, kann von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden.<sup>2</sup>

**5. Verfahren zur Vorlage sowie zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen:**

5.1. Nur ein vom kirchlichen Träger der Veranstaltung hiermit besonders beauftragter zuverlässiger hauptberuflicher Mitarbeitender ist befugt, das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen und eine Vorlage zu verlangen. Einsichtnahmen in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis dokumentiert dieser Mitarbeitende durch eine von ihm persönlich anzufertigende Aktennotiz gemäß Anlage 3.

5.2. Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bestehen keine besonderen Anhaltspunkte für eine relevante Strafverurteilung, soll erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

5.3. Vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse verbleiben im Besitz und im Eigentum des nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Der kirchliche Träger der Veran-

staltung darf es weder zu seinen Akten nehmen, noch kopieren, abschreiben oder Unbefugten zur Kenntnis geben.

5.4. Die nach Nummer 5.1. Satz 2 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der das erweiterte Führungszeugnis vorlegenden Person von der Tätigkeit, die Anlass für die Einsichtnahme war, erforderlich ist. Im Übrigen sind die Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme die Tätigkeit nicht wahrgenommen wird. In allen anderen Fällen sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeit zu löschen.

**6. Besondere Belehrung über den Datenschutz:**

Unabhängig von einer bereits erfolgten allgemeinen Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der für die Einsichtnahme und den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen zuständige Mitarbeitende bei Beauftragung besonders über den Umgang mit persönlichen sowie vertraulichen Daten nach dieser Ordnung zu belehren. Über die erfolgte besondere Belehrung hat der kirchliche Träger der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis zu führen.

**7. Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtungserklärung:**

7.1. Unabhängig von der Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, hat der kirchliche Träger der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über die geltenden Verhaltensregeln gemäß Anlage 4 in geeigneter Form informiert werden. Dabei sind den Mitarbeitenden

- die Verhaltensregeln in Schriftform auszuhändigen,
- ihnen mindestens die Namen und Telefonnummern der für den Fall der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu informierenden hauptberuflich Mitarbeitenden schriftlich zu benennen und die Vorgehensweise zu erläutern.

7.2. Im Anschluss an die Informationen gemäß Nummer 7.1. soll der kirchliche Träger der Veranstaltung jeden Mitarbeitenden bitten, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung entsprechend Anlage 5 zu zeichnen. Ob nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, die die angebotene Selbstverpflichtungserklärung nicht zeichnen möchten, mit der für sie vorgesehenen Tätigkeit betraut werden können, entscheidet der kirchliche Träger der Veranstaltung nach freiem Ermessen.

7.3. Unterzeichnete freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen sind der Aktennotiz gemäß Nummer 5.1. Satz 2 beizufügen. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen für den Umgang mit freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen entsprechend.

**8. Kosten:**

Der kirchliche Träger der Veranstaltung erstattet ehrenamtlich Mitarbeitenden die Kosten des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses, wenn

- staatliche Behörden trotz Verlangens dem Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis nicht unentgeltlich erteilen,

<sup>1</sup> Beispiele zu Nr. 4.1.:

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig nicht erforderlich:

- 17-jährige Betreuungskraft einer Konfirmandenfreizeit,
- Elternteil vertritt sehr kurzfristig eine verhinderte Betreuungskraft im Rahmen einer Chorfreizeit,
- in Bereichen der Verpflegung oder der Technik tätige Ehrenamtliche, sofern diese dabei keinen ausschließlich von ihnen verantworteten regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben;

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig erforderlich:

- Heranwachsender als Co-Leitung einer Sommerfreizeit,
- Heranwachsender begleitet die von ihm geleitete Jugendgruppe ohne weitere Begleitpersonen zum Kirchentag,
- im Ruhestand befindlicher Kirchenmusiker begleitet eine Chorfreizeit,
- Student leitet eine Sommerfreizeit und erhält dafür ein Honorar.

<sup>2</sup> Beispiele zu Nr. 4.2.:

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig nicht erforderlich:

- Leitung einer Projektgruppe, die sich von Fall zu Fall zur Vorbereitung einer Veranstaltung oder im Rahmen zeitlich befristeter Projekte trifft,
- 19-jährige Leitung einer Gruppe mit 16 bis 18 Jahre alten Teilnehmenden;

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig erforderlich:

- Leitung von Kinder- oder Jugendchorgruppen, Kinderkreisen, Konfirmandengruppen, Teenagergruppen, Jungen Gemeinden, regelmäßigen Jugendgottesdienstkreisen.

- keine für die übertragene Tätigkeit relevanten Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ersichtlich sind und
- der ehrenamtlich Mitarbeitende die Tätigkeit verrichtet hat oder ohne eigenes Verschulden an der Verrichtung gehindert war.

**9. Sprachregelung:**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**10. Inkrafttreten:**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Erfurt, den 25. Juni 2013  
(3621:0013)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Anlage 1 zu Nummer 1.1.

**der Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE)

**In § 72a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

## Anlage 2 zu Nummer 3.2. Satz 1

der Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE)

### Prüfbogen zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende<sup>1</sup>

<b>Name, Vorname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>zu verrichtende Tätigkeit</b>		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext	Ja	Nein

#### Betrifft Träger der freien Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder § 3 SGB VIII	Ja	Nein
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	Ja	Nein

<b>Gefährdungspotential</b>	HOCH	MITTEL	GERING
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/Wirken in Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

<b>Abschließende Einschätzung:</b>		
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig	Ja	Nein
<b>Begründung:</b>		

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

<sup>1</sup> Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG sowie Landeskirchenamt der EKM

Anlage 3 zu Nummer 5.1. Satz 2

**der Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE)

**Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG**

1. Name, Vorname

\_\_\_\_\_

2. Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

3. Anschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Benennung der zu verrichtenden Tätigkeit

Art:

\_\_\_\_\_

Dauer:

\_\_\_\_\_

Intensität:

\_\_\_\_\_

5. Datum der Vorlage/Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

\_\_\_\_\_

6. Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses

\_\_\_\_\_

7. Sind im Führungszeugnis Verurteilungen wegen Straftaten gemäß Anlage 1 zu Nummer 1.1. der Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen (OFSNE) eingetragen?

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

## Anlage 4 zu Nummer 7.1. Satz 1

**der Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE)

**Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen****Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,  
deren Untergliederungen, Einrichtungen und Werke**

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

**Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland empfiehlt deshalb folgende Verhaltensregeln:**

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren keine Gewalt. Wir benennen sie und handeln zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.
7. Benötigt ein Kind oder Jugendlicher Hilfe, suchen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit der uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiterin oder dem uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind uns bekannt.
8. Wir wissen dass diese Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten.



Anlage 5 zu Nummer 7.2. Satz 1

**der Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE)

**Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung**

**Meine Haltung zur Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen:**

(Vernachlässigung, körperliche Gewalt, verbale Gewalt, seelische Gewalt)

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, deren Untergliederungen, Einrichtungen und Werke zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich im Rahmen der mir mitgeteilten Vorgehensweise unsere Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe sowie folgende hauptberuflichen Mitarbeitenden:

\_\_\_\_\_ (Tel.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_)

Im Falle von Hinweisen auf schwerwiegende Probleme, insbesondere bei Anhaltspunkten hinsichtlich einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit gegenüber den mir mitgeteilten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu brechen.

Ich versichere,

nicht wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftat (siehe Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

verrichtete Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

**In § 72a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

**Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz**

Vom 6. Juli 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 182) und § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) die folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz (BischofswGAV) vom 16. April 2010 (ABl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Bischofswahlausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein. Der Findungsgruppe gehören an:
    1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
    2. sechs weitere Mitglieder, die vom Bischofswahlausschuss aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen und die ehrenamtlichen Mitglieder angemessen vertreten sein,
    3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bischofswahlgesetz,
    4. bei der Wahl der Regionalbischöfe außerdem bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Propstsprengel gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Bischofswahlgesetz.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
 „(4) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Stellen- und Anforderungsprofil in den Bischofswahlausschuss eingebracht werden.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Das Mandat eines Mitglieds erlischt, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen, das Mitglied dauernd verhindert ist oder das Mitglied in die Vorschlagsliste aufgenommen wird. Das Mandat bleibt in der Folge frei.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
  - c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden unbeschadet der Regelung in § 9 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.“
  - d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Einbringung des Wahlvorschlags in den  
Bischofswahlausschuss  
(Zu § 4 Absatz 3 und 4 Bischofswahlgesetz)**

Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes und des Wahlvorschlags der Findungsgruppe sowie zur Vorstellung der Kandidaten ein.“

**Artikel 2**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2013  
(1131-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

**Urkunde**

**Zusammenschluss der Evangelischen  
Kirchengemeinden  
Eichenbarleben und Mammendorf zum  
Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Eichenbarleben-Mammendorf  
Evangelischer Kirchenkreis  
Haldensleben-Wolmirstedt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 22. Februar 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichenbarleben und Mammendorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

**§ 2**

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Evangelischer Kirchengemeindeverband Eichenbarleben-Mammendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. Mai 2013 genehmigt.

Erfurt, den 27. Juni 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinden  
Singen, Paulinzella, Hengelbach und  
Gösselborn zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Singen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 1. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Singen, Paulinzella, Hengelbach und Gösselborn schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Singen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. November 2012 genehmigt.

Erfurt, den 12. Februar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## B. PERSONALNACHRICHTEN

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

### *Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

1. Pfarrstelle Effelder-Rauenstein
2. Pfarrstelle Lauscha
3. Pfarrstelle Rastenbergl
4. Pfarrstelle Remda
5. Pfarrstelle Schloßvippach
6. Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Gesamt –
7. Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Sonderaufgaben –

### **Zu 1.:**

#### **Pfarrstelle: Effelder-Rauenstein**

Kirchenkreis: Sonneberg

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Dienstumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: ca. 1 200

Predigtstellen: 5 (Außendörfer in größeren Abständen)

Dienstszitz: Effelder

Dienstwohnung: im Pfarrhaus vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Effelder-Rauenstein ist eine Pfarrstelle mit ca. 1 200 Gemeindegliedern. Die drei idyllisch gelegenen Kirchenorte Effelder, Rauenstein und Meschenbach gehören zur Gemeinde Frankenberg und sind etwa 4 bis 6 Kilometer voneinander entfernt.

Effelder liegt wenige Minuten von der Kreisstadt Sonneberg entfernt, die über eine perfekte Infrastruktur (alle Schulformen, Musikschule, reiches kulturelles Angebot, Arztpraxen, modernes Krankenhaus, Schwimmbad, Sportanlagen) verfügt. Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Südthüringenbahn) ist vorhanden. Der Landkreis hat eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten Thüringen weit. Die A 73 erreicht man in 10 Minuten Fahrzeit, nach Coburg sind es ca. 20 km.

#### *Gottesdienste:*

Regelmäßige Gottesdienste finden in der Kilianskirche zu Effelder, in der Marien-Georgs-Kirche zu Rauenstein sowie in der Katharinenkirche zu Meschenbach statt. In den Außendörfern Theuern und Grümpen versammelt sich die Gemeinde in größeren Abständen. Gerne werden auch Zentralgottesdienste gefeiert.

Ein gut eingespieltes Team aus Lektorinnen und Lektoren unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer gerne und engagiert. Besondere Höhepunkte sind die Kirchweih-Feste, die von den Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit den Vereinen veranstaltet werden. Hier steht ein großer Helferkreis zur Verfügung und übernimmt die organisatorische Gesamtverantwortung.

#### *Kirchen und Pfarrhaus:*

Die Kirchen sind in gutem baulichem Zustand. Gleich neben der Kirche Effelder in der Ortsmitte befindet sich das schöne Pfarrhaus mit großzügiger Pfarrdienstwohnung, Carport und einem kleinen ruhigen Grundstück. Bei Bedarf ist auch eine Einbauküche vorhanden. Im Untergeschoss befinden sich die Sitzungs- und Gemeinderäume. Die Wohnung wird für den neuen Pfarrer/die neue Pfarrerin saniert.

#### *Gemeindeleben:*

In der Region ist ein hauptamtlicher Kantor angestellt, der von einem Team ehrenamtlicher Organisten und Kirchenmusiker unterstützt wird. Es gibt einen Kirchenchor, Singkreis sowie einen Posaunenchor.

Christenlehre und Kinderkirche werden von einer hauptamtlichen, engagierten in der Region tätigen Gemeindepädagogin geleitet, die auch gerne bei Familiengottesdiensten mitwirkt. Im Gemeindebereich gibt es ebenfalls einen Diakonie-Kinderergarten.

Im Service-Point der Region werden Sie in Verwaltungsfragen unterstützt.

Im Wesentlichen prägen neben Seniorenkreisen, Andachten und Kasualien die Gottesdienste an den Festen im Jahreskreis das bisherige Gemeindeleben.

#### *Erwartungen:*

Die Gemeinden freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der sich mit ihnen ein Stück auf den Weg machen möchte. So können die bewährte Gemeindearbeit weitergeführt, aber auch neue Impulse gesetzt werden. Sie sind nicht allein! Es gibt ein gutes Miteinander im Regionalkonvent und mit den Kirchengemeinden in der Region sowie auch mit der politischen Gemeinde.

#### *Ansprechpartner:*

- Ute Gleichmann, Schmiedsgasse 3, 96528 Frankenblick, OT Seltendorf, Tel.: 036766 20918
- Superintendent Wolfgang Krauß, Sonneberg, Tel.: 03675 75 3000

#### **Zu 2.:**

##### **Pfarrstelle Lauscha**

Kirchenkreis: Sonneberg

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent (75 Prozent Kirchengemeinde; 25 Prozent Kirchenkreis)

Gemeindeglieder: ca. 900

Predigtstätten: 2

Dienstszitz: Lauscha

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Lauscha mit Ernstthal ist zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Glasbläserstadt Lauscha liegt im Herzen des Thüringer Schiefergebirges in der Nähe des Rennsteigs, ca. 20 km von der Kreisstadt Sonneberg und Sitz des Kirchenkreises entfernt. Hier besteht die Anbindung an die A 71. Ebenso ist Lauscha an den Regionalverkehr der Südthüringenbahn angeschlossen.

In Lauscha befinden sich mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Apotheke und ein Augenoptiker, Einkaufszentren, Bäckereien und Fleischereien, Friseure, eine Sparkasse, Kindergarten und Grundschule. Schulstandorte für die Regelschule und Gymnasium befinden sich in Steinach, Neuhaus und Sonneberg. Das traditionell in Lauscha angesiedelte Glashandwerk lebt in mehreren Glasgeschäften, einer Farbglasshütte, einem Museum für Glaskunst und einer Fachschule für Glasgestaltung. Es bestehen gute Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten (Kegel- und Bowlingbahnen, Sommerrodelbahn, Ski- und Schanzanlagen, Schwimmbad). Außerdem gibt es in Lauscha ein aktives und umfangreiches Vereinsleben.

#### *Kirche und Pfarrhaus:*

Die Kirchengemeinde besitzt eine denkmalgeschützte Jugendstilkirche in Lauscha, die 2012 ihr 100-jähriges Jubiläum feierte, ein Pfarrhaus gleich neben der Kirche und eine Kapelle in Ernstthal.

An der Kirche in Lauscha wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass sie in einem guten baulichen Zustand ist. Das Innere des Kirchenschiffes wird derzeit restauriert. Die Kapelle in Ernstthal wurde vor 11 Jahren grundlegend saniert. Die Friedhöfe befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

#### *Gottesdienste und Gemeindeleben:*

Sonntäglich findet ein Gottesdienst in Lauscha, 14-tägig in der Kapelle in Ernstthal und vier-wöchentlich in der Seniorenresidenz „Rennsteigschlösschen“ (AWO-Trägerschaft) und im Rehabilitationszentrum für Suchtkranke der Kontext Ilmenau GmbH in Ernstthal statt.

Sonstige Gemeindeveranstaltungen: Bibelstunden, Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Steinheid, Weltgebetstag, Kinderkirchweih, Martinstag, Gemeindegemeinschaft, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Seniorenfahrt, Partnerschaftspflege mit Heubach und Küps.

Für die fünf Kirchengemeinden des Sonneberger Oberlandes steht eine hauptamtliche Kantorin zur Verfügung, die auch den Kirchenchor sowie weitere kirchenmusikalische Projekte leitet. Sie wird durch ehrenamtliche Organisten unterstützt. Die Kinderkirche wird von einer engagierten gemeindepädagogischen Mitarbeiterin verantwortet.

Im Pfarramtsbüro arbeitet stundenweise eine Verwaltungskraft, die Kirchenrechnungsführung obliegt der Buchungs- und Kassenstelle Sonneberg.

Der Gemeindekirchenrat besteht aus acht Kirchenältesten und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin bzw. einem Pfarrer.

**Amtshandlungen 2011:**

- 4 Taufen
- 1 Trauung
- 8 Trauerfeiern
- 4 Konfirmanden

Die Pfarramtswohnung ist in guten Zustand und befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses (vier Zimmer, Küche und Bad, ca. 100 m<sup>2</sup>). Das Pfarramtsbüro schließt sich an die Wohnung an. Im Kellergeschoss sind Büroräume, Archiv, Gemeindesaal und Gäste-WC.

Die Wohnung in der ersten Etage ist vermietet, die Wohnung im Dachgeschoss zur Begegnungsstätte ausgebaut. Hier finden Gesprächs- und Bibelkreise statt.

**Erwartungen:**

Die Kirchengemeinde Lauscha mit Ernstthal freut sich auf eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der sich aktiv in die vielfältigen Aufgaben des Gemeindekirchenlebens in Lauscha und Ernstthal einbringt. Sie oder er soll Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen sein. Gemeinsam mit dem Förderverein für die denkmalgeschützte Jugendstilkirche Lauscha e. V. unterstützt sie/er die Gemeindeglieder bei der Vollendung der Kircheninnensanierung und belebt die Gemeinde durch neue Ideen.

Ein 25-prozentiger Stellenanteil ist für Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis, insbesondere in der Region vorgesehen.

**Auskünfte erteilen:**

- Kirchenältester Manfred Müller, Tel.: 036702 21126
- Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: 03675 7530011

**Zu 3.:****Pfarrstelle Rastenberg**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 200

Predigtstätten: 4

Dienststz: Rastenberg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Wahlrecht Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Rastenberg mit den Kirchengemeinden Rastenberg (567 GG), Guthmannshausen (292 GG), Roldisleben (60 GG) und Olbersleben (282 GG) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Die Bewerberin/der Bewerber erwartet ein interessantes und überschaubares Aufgabengebiet in einer wunderschönen Gegend mit liebenswerten Menschen.

**Allgemeines:**

Rastenberg (2 700 Einwohner) ist eine idyllische Kleinstadt am Südrand des Landschaftsschutzgebietes Finne. Der bewaldete Finnerücken, welcher die Stadt im Norden und Osten umgibt, bietet ein mildes Klima, viel Wald und saubere Luft. Die zentrale Lage zu den Städten Weimar 25 km, Erfurt 45 km, Jena 41 km, Apolda 22 km, Sömmerda 25 km und Naumburg 40 km, bietet vielfältige Möglichkeiten zu Unternehmungen. Im Ort sind ein Kindergarten, eine Grundschule, eine Schule für behinderte Kinder und Jugendliche, gute Einkaufsmöglichkeiten, zwei Praxen für Allgemeinmedizin, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke vorhanden. Die Regelschule befindet sich in Buttstädt (6 km), das Gymnasium in Kölleda (15 km). Es gibt ein reges und vielseitiges Vereinsleben sowie eine Zweigstelle der Musikschule. Wichtiger regionaler Anziehungspunkt ist das große denkmalgeschützte Wald-

schwimmbad. Die Diakonische Einrichtung „Stiftung Finneck“, die ihren Hauptsitz in Rastenberg hat, ist mit ca. 400 Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Sömmerda.

**Liegenschaften:**

Die Rastenberger Kirche ist eine große Saalkirche und wurde 1826 nach den Entwürfen von Clemens Wenzeslaus Coudray im Baustil des Klassizismus errichtet. Die Dachbereiche und der Innenraum wurden in den vergangenen Jahren saniert. Die Kirchen in Roldisleben und Guthmannshausen sind in einem sehr guten Zustand. Die Sanierung der Kirche in Olbersleben ist weit fortgeschritten; in diesem Jahr wird die Sanierung der Turmhaube zum Abschluss gebracht.

Das Pfarrhaus in Rastenberg wurde in den letzten Jahren umfangreich saniert. Die gesamte Außenhülle ist mit einer sehr guten Wärmedämmung und einer ansprechenden Fassadengestaltung versehen und auch der Dachbereich wurde grundlegend erneuert.

Die Dienstwohnung ist ca. 120 m<sup>2</sup> groß und hat vier Zimmer, Küche und Bad. Sie ist an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen. Über der Wohnung befindet sich ein ausbaufähiges Dachgeschoss.

Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Archiv und weitere Räume, die von der Gemeinde genutzt werden.

Im Pfarrhof mit seinem schönen Garten befindet sich das Gemeindehaus mit Garage und anderen Räumlichkeiten. Der Gemeinderaum, in den 90-er Jahren saniert, ist mit ca. 70 m<sup>2</sup> für Gottesdienste und andere Gemeindeaktivitäten bestens geeignet.

Die Pfarrhäuser in Guthmannshausen und Olbersleben sind vermietet; im jeweiligen Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume.

Die Gemeinde Roldisleben hat kein Pfarrhaus, aber einen freistehenden Gemeinderaum.

Im Kirchspiel ist kein Friedhof in kirchlicher Verwaltung.

**Gemeindeleben – „Was wir zu bieten haben!“:**

In allen Gemeinden gibt es engagierte, motivierte, aktive Gemeindeglieder und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Für die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchspielen Rastenberg und Buttstädt ist eine B-Kantorin zu 100 Prozent angestellt, die im Pfarrhaus Rudersdorf wohnt und während ihrer zweijährigen Elternzeit vertreten wird. Eine Pfarramtsekretärin (geringfügige Anstellung) arbeitet im Kirchspiel.

In Rastenberg sind drei Lektoren zu Hause. Mehrere ehrenamtliche Organisten sind gern bereit, vertretungsweise die Kirchenmusik in den Gottesdiensten zu übernehmen.

Gottesdienste feiern wir in Rastenberg wöchentlich, in der Stiftung Finneck einmal im Monat und in den anderen Gemeinden alle 14 Tage. Drei Kirchenchöre (in Rastenberg vierstimmig, in Guthmannshausen und Olbersleben dreistimmig) proben wöchentlich.

In allen Gemeinden gibt es einen Seniorenkreis, zu dem monatlich eingeladen wird.

In Rastenberg treffen sich wöchentlich mehrere Frauenkreise, die sich selbst organisieren. Drei Christenlehregruppen gibt es derzeit im Kirchspiel. Der Konfirmandenunterricht wird seit wenigen Jahren für Jugendliche der Region Buttstädt-Rastenberg gemeinsam angeboten.

Darüber hinaus trifft sich monatlich in Rastenberg ein Bibelgesprächskreis. Die geistliche und seelsorgerliche Arbeit in der Stiftung Finneck mit Heimbewohnern, Beschäftigten und Schülern ist wichtiges Aufgabenfeld und bietet vielfältige Möglichkeiten der Bereicherung des Gemeindelebens insbesondere in Rastenberg.

Wichtiger Mitstreiter im Rastenberger Gemeindeleben ist seit 2010 der Orgelförderverein Coudray-Kirche Rastenberg e.V., der sich zum Ziel gesetzt hat, die wertvolle Schulze-Orgel wieder in ihren Originalzustand zurückzusetzen. Er veranstaltet die Musikreihe „MusikRast“, die das kulturelle Leben in der Region bereichert. Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Gemeindekirchenrat zusammen.

Die regionale Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und das Gemeindeleben insgesamt bereichert: so wird die jährlich stattfindende Bibelwoche von den Mitarbeitern der Region Mitte gemeinsam verantwortet. Höhepunkte im Jahr sind der gemeinsame Himmelfahrtsgottesdienst im „Ebleber Loh“, der Weltgebetstag der Frauen sowie ein Seniorennachmittag mit über 150 TeilnehmerInnen aus der gesamten Region. Der jährlich stattfindende Gemeindefestausflug ist ein fester Bestandteil im Gemeindeleben.

**Kasualien 2010, 2011, 2012:**

	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Trauerfeiern
Rastenberg	11, 6, 7	4, 6, 9	1, 5, 2	5, 4, 11
Roldisleben	—, —, —	—, 1, —	—, —, —	1, 2, —
Guthmannshausen	1, —, 2	1, 1, 1	1, 1, —	8, 4, 6
Obersleben	2, 3, —	1, 2, 1	—, 1, 1	4, 4, 6

**Erwartung an die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer:**  
Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, für die/den der Beruf Berufung ist und die/der bereit ist, in und mit den Gemeinden verbindlich zu leben.  
Die/der künftige StelleninhaberIn/innen sollte Bewährtes weiterführen, aber die Gemeinden sind auch offen für neue Impulse und lassen sich gerne auf solche ein. Sie/er soll sich mit seinen Gaben und Fähigkeiten einbringen können.

- Insbesondere wünschen sich die Gemeindekirchenräte:**
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten und ehrenamtlichen Mitarbeitern, ihre inhaltliche Begleitung und Motivation
  - Kontaktfreudigkeit und eine verständliche und offene Kommunikation mit den Gemeindegliedern
  - die grundsätzliche Bereitschaft, auf Bürger, Vereine und Institutionen in den Orten zuzugehen
  - Interesse an der diakonischen Arbeit mit behinderten Menschen und die Freude an der geistlichen und seelsorgerlichen Begleitung von Menschen, die in unterschiedlicher Weise in einer Einrichtung für behinderte Menschen arbeiten, leben und lernen
  - Offenheit, sich auf die bestehende gute Partnerschaft zur einer Kirchengemeinde in Baden-Württemberg einzulassen und diese auch mit zu gestalten
  - Bereitschaft, eine sich entwickelnde Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen in der „Region Mitte“ zu fördern.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft vorausgesetzt, Religionsunterricht zu erteilen.

**Weitere Informationen erteilen:**

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: 03644 651624
- Vorsitzender GKR Rastenberg, Egbert Müller, Mühlal 4, 99636 Rastenberg Tel.: 036377 4245, E-Mail: eg.mueller@gmx.de

**Informationen über das Gemeindeleben auch über:**

www.kirchspiel-rastenberg.de  
www.orgelfoerderverein-rastenberg.de

**Zu 4.:**

**Pfarrstelle Remda**

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld  
Propstsprengel: Meiningen-Suhl  
Kirchengemeinden: Remda, Altmremda, Sundremda, Kirchremda, Heilsberg, Breitenheerda  
Gemeindeglieder: 670  
Predigtstätten: 6  
Stellenumfang: 50 Prozent  
Dienstort: Remda  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Besetzungsrecht: Wahlrecht Kirchengemeinde

**Lage und Infrastruktur:**

Die sechs Kirchengemeinden liegen dicht beieinander als Ortsteile der Stadt Remda-Teichel im nördlichen Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und haben zusammen ca. 1 475 Einwohner. Remda ist Hauptsitz der Verwaltungsgemeinschaft und beherbergt eine Arztpraxis, eine Apotheke, eine Sparkasse, die Grundschule, einen Einkaufsmarkt, einen Bäcker, eine Tankstelle, eine Autowerkstatt sowie einen Kindergarten, der in Trägerschaft der Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein geführt wird.

Die weiterführenden Schulen befinden sich in Neusitz (Regelschule) und in Rudolstadt (Gymnasium).

Die Städte Ilmenau, Arnstadt, Erfurt, Weimar, Jena sind alle im Umkreis von 30 bis 40 km sehr gut erreichbar und bieten Arbeitsmöglichkeiten für eine Großteil der Einwohner. Die landschaftlich reizvolle Gegend aus einer Mischung von Feldern, Wiesen und Wäldern liegt vor dem Thüringer Wald und jenseits des Saaletales.

**Kirchen:**

Alle Kirchen wurden in den letzten Jahren instand gesetzt. Die begonnenen Baumaßnahmen sollen in Remda und Breitenheerda fortgeführt werden. Örtliche Kirchenälteste organisieren die Bautätigkeiten. Die Orgeln in Kirchremda und Altmremda sind bereits restauriert, die Witzmannorgel in Remda wird in diesem Jahr fertig restauriert und die Schulze-Orgel in Heilsberg befindet sich im Bau. Fünf der sechs Kirchen sind heizbar bzw. verfügen über eine Winterkirche. Die an die Kirchen angrenzenden Friedhöfe sind in kirchlicher Trägerschaft – außer in Remda, der in kommunaler Verwaltung ist. Die Pflege erfolgt ehrenamtlich.

**Mitarbeitende:**

Die Christenlehre wird von einer Katechetin aus Rudolstadt betreut. Eine Organistin und eine Chorleiterin arbeiten ehrenamtlich. Es gibt vier Kirchrechnungsführerinnen. Zwei Kirchengemeinden werden von der BUKAST betreut. In den sechs Gemeindekirchenräten wirken 26 Kirchenälteste mit, die regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen.

**Gemeindeleben:**

Zur Zeit besteht ein Kirchenchor, ein Seniorenkreis und ein Redaktionsteam für den Gemeindebrief. Neben den Gottesdiensten in den einzelnen Gemeinden finden Zentralgottesdienste umlaufend statt. Diese Familiengottesdienste werden durch den Kirchenchor und die Christenlehrekinder bereichert. Auch die gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten stärkt das Gemeindeleben. Einen besonderen Höhepunkt stellt das jährlich stattfindende Gemeindefest und der Martinumzug dar. Die katholischen Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben.

*Amtshandlungen:*

	2011	2012
Taufen:	6	4
Konfirmanden:	2	3
Trauungen:	1	0
Bestattungen:	10	8

*Erwartungen:*

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bewährte Traditionen fortführt, aber auch neue Impulse einbringt. Die Kirchenältesten sind es gewohnt, für die Vor- und Nachbereitung des Gottesdienstes zu sorgen sowie Lesungen und Abkündigungen vorzutragen. Somit erfährt die/der Stelleninhaber/in Unterstützung, um fröhliche Gottesdienste feiern zu können. Neben der regelmäßigen Wortverkündigung soll ausreichend Zeit für Gemeindebesuche bleiben. Die gute Zusammenarbeit mit dem Nachbarpfarramt soll fortgeführt werden. So gibt es gemeinsame Aktivitäten der Konfirmanden, der Kirchenchöre und im Predigtkreis.

*Pfarrdienstwohnung:*

Das neben der Kirche separat gelegene Pfarrhaus beherbergt eine komplett sanierte, geräumige Wohnung mit sechs Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC und Wirtschaftsraum in der oberen Etage. Das Amtszimmer und das Archiv befinden sich getrennt von der Wohnung im Erdgeschoss, wo es neben dem Gemeindeforum auch eine Teeküche und ein WC gibt. Das Pfarrhaus hat alternativ eine Gasheizung und einen Festbrennstoffkessel.

Vor dem Dienstantritt erfolgt eine Renovierung des Wohnbereiches.

Das Pfarrgrundstück bietet reichlich Platz für Aktivitäten und Erholung. Es ist kinderfreundlich hergerichtet mit Sandspielkasten, Kinderrutsche und Schaukeln. Auf dem Grundstück stehen ein Doppelcarport sowie ein Schuppen. Durch die Großzügigkeit des idyllisch gelegenen Grundstückes bietet sich das Halten von Haustieren an. U. a. ist ein neuwertiger Hundezwinger vorhanden.

*Weitere Informationen erteilen:*

- Präses Bernd Zeuner, Tel.: 03672 424325
- Superintendent Peter Taeger, Tel.: 03672 48960
- GKR-Mitglied Falko Zillinger, Tel.: 036744 22359
- Vakanzverwalter Pfr. Markus Tschirschnitz, Tel.: 036743 22219

**Zu 5.:****Pfarrstelle Schloßvippach**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstort: Schloßvippach

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 281

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

*Allgemeine Angaben:*

Die Pfarrstelle Schloßvippach mit den Gemeinden Schloßvippach, Orlishausen, Dielsdorf, Spröttau und Werningshausen soll baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden. Schloßvippach befindet sich im Thüringer Becken nahe der Landeshauptstadt Erfurt, 7 km bis zur Kreisstadt Sömmerda, 22 km bis nach Weimar, Autobahnanschluss ist vorhanden. In Schloßvippach befindet sich eine Regelschule, die Grundschule im Nachbarort, Gymnasien in Weimar, Buttstedt und Sömmerda. Gute Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten sind vorhanden.

*Gebäude und Verwaltung:*

Die Kirchen sind in sehr gutem bzw. in gutem Zustand. In Orlishausen wurde gerade der Kirchturm grundhaft saniert und zwei neue Glocken angeschafft. In Spröttau wurde der wertvolle Kanzelaltar restauriert. In Dielsdorf stehen Sanierungsaufgaben im Kircheninnern vor der Vollendung. In Schloßvippach werden demnächst die Fenster erneuert. Für die kleine Petrikapelle sucht der Gemeindekirchenrat nach Nutzungsmöglichkeiten. Die Kirche und das Pfarrhaus in Werningshausen sind im Eigentum des Klosters und in sehr gutem Zustand. Winterkirchen bzw. Gemeinderäume sind in allen Orten vorhanden.

Das Pfarrhaus in Orlishausen ist vermietet und wird vom Gemeindekirchenrat selbstständig verwaltet, ebenso die beiden dortigen Friedhöfe. Das Pfarrhaus in Schloßvippach ist 2007 bis 2008 im Innern komplett saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, Büro, Archiv, Amtszimmer, Teeküche und Toilette, im Nebengebäude ein Jugendraum.

*Dienstwohnung:*

Die Wohnung im 400 Jahre alten Pfarrhaus, 104 m<sup>2</sup>, ist vollsaniert (vier Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Abstellmöglichkeiten, Garage, Keller). Ein parkähnlicher Pfarrgarten (ca. 1 000 m<sup>2</sup>) lädt zum Verweilen ein.

*Gemeindeleben:*

Die Gemeindekirchenräte aller Kirchengemeinden verwalten und organisieren selbstständig das Gemeindeleben. In Spröttau und Schloßvippach bereichern zwei Kirchenchöre und ein kleiner Posaunenchor das Gemeindeleben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter leiten Kinder-, Erwachsenen- und Seniorengruppen. Schwerpunkte in der pfarramtlichen Arbeit sind Gottesdienste, Seelsorge und in stark zunehmendem Maße die kirchlichen Amtshandlungen.

Die seit 2012 zum Pfarramt Schloßvippach gehörende Kirchengemeinde Werningshausen hat ihre besondere liturgische Prägung durch das seit 40 Jahren ansässige und seit 25 Jahren landeskirchlich approbierte ökumenische Kloster „St. Wigbert“. Die besondere gottesdienstlich-liturgische Prägung der Kirchengemeinde strahlt positiv ins Umland aus und zieht jährlich ungezählte Besucher an. Die Brüder des Klosters sind besonders an Hochfesten des Kirchenjahres im pastoralen-gemeindlichen Dienst tätig und in den umliegenden Gemeinden beliebt.

*Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer der Freude an der Verkündigung des Evangeliums mitbringt und Lust hat, engagiert mit den Kolleginnen und Kollegen der Region zusammen zuarbeiten. Gemeinsam mit den teilweise hoch motivierten Ehrenamtlichen sollte sie/er nach neuen Wegen in der Gemeindegliederarbeit suchen. Wir wünschen uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der musikalisch ist und uns im Gottesdienst beim Singen führen kann. Erfahrungen im Umgang mit örtlichen Vereinen sowie den weltlichen und kirchlichen Verwaltungseinrichtungen sind ebenso erwünscht wie Konflikt- und Teamfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die geistliche Prägung der Kirchengemeinde Werningshausen, diese sollte durch den neuen Pfarrstelleninhaber bewahrt und befördert werden. Gottesdienste, Kasualien und Seelsorge in der Kirchengemeinde Werningshausen werden derzeit von Prior Schwarz, Pfarrer i. R., übernommen.

*Für Auskünfte und Fragen stehen zur Verfügung:*

- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624,
- GKR-Vors. Spröttau Siegmund Schmidt, Tel.: 036371 52888 oder 54013



- Stellv. GKR-Vors. Schloßvippach Günter Werner,  
Tel.: 036371 52816

**Zu 6.:**

**Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Gesamt –**

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: eine

Dienstsitz: Haldensleben

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 818

Dienstbeginn: sobald wie möglich

Besetzung: Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Erste allgemeine Informationen zur Stadt Haldensleben und der Umgebung entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.Haldensleben.de](http://www.Haldensleben.de).

*Wir stellen uns vor:*

Die St. Marien Gemeinde ist mit 1 818 Gemeindegliedern die größte Gemeinde im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt und mit ihrer Lage in der Kreisstadt des Landkreises Börde von entsprechender Bedeutung.

Neben der Marienkirche verfügt die Gemeinde über ein großzügiges Gemeindehaus, das als Zentrum für die Aktivitäten innerhalb der Gemeinde dient.

Exemplarisch für diese Aktivitäten seien hier genannt, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenbegegnung und Gemeindeversammlungen.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde ist unsere Kindertagesstätte, in der ein sehr engagiertes Team von 12 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter einer erfahrenen Leiterin bis zu 70 Kinder im Rahmen eines anspruchsvollen Ansatzes betreut (siehe auch [www.ev-kita.de](http://www.ev-kita.de)).

In kontinuierlicher Arbeit hat unser Kantor in den vergangenen Jahren die Kirchenmusik zu einem tragenden Element des Gemeindelebens entwickelt.

Ein weiterer wesentlicher Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde ist das Gemeindebüro mit seiner kompetenten Gemeindegliederssekretärin, die sich im Rahmen fester Öffnungszeiten und darüber hinaus um die Belange der Gemeinde kümmert.

*Wünsche und Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit, die

- Freude daran hat, Menschen für den Glauben zu begeistern,
- die „lebendige Gemeinschaft“ bei ihrer Entwicklung begleiten und auch neue Impulse setzen kann.

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die

- teamfähig ist und engagierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und motivieren kann,
- in der Öffentlichkeit die Gemeinde repräsentiert und die Geschäftsführung incl. der Leitung des Gemeindebüros wahrnimmt,
- Betreuung und Ausbau der Arbeit im Ehrenamt im Rahmen der Aufgaben Koordination, Motivation, Entlastung und Ausbildung mit großem Einsatz begleitet,
- die Kernaufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit, wie Predigt, Seelsorge etc. zu ihren Kernkompetenzen zählt,
- im Umgang mit modernen Medien sicher ist und über ein Führerschein der Klasse B verfügt.

*Sonstiges:*

Diese Ausschreibung ist in Verbindung mit der 50 Prozent-Stelle zu sehen und richtet sich ausdrücklich, aber natürlich nicht ausschließlich, an Pfarrer-Ehepaare. Die Kirchengemeinde sieht in der Ergänzung von Stärken und Schwächen der zukünftigen Stelleninhaber eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung der Gemeinde.

*Für Auskünfte und Anfragen stehen zu Verfügung:*

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: [sup.jauch@web.de](mailto:sup.jauch@web.de) oder
- Ulf Meyer (Gemeindekirchenratsvorsitzender), Zum Wasserturm 1, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 44068, E-Mail: [ulfmeyer11@t-online.de](mailto:ulfmeyer11@t-online.de)

**Zu 7.:**

**Pfarrstelle St. Marien Haldensleben – Sonderaufgaben –**

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: eine

Dienstsitz: Haldensleben

Dienstwohnung: nach Absprache

Gemeindeglieder: 1 818

Dienstbeginn: sobald wie möglich

Besetzung: Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Erste allgemeine Informationen zur Stadt Haldensleben und der Umgebung entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.Haldensleben.de](http://www.Haldensleben.de).

*Wir stellen uns vor:*

Die St. Marien Gemeinde ist mit 1 818 Gemeindegliedern die größte Gemeinde im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt und mit ihrer Lage in der Kreisstadt des Landkreises Börde von entsprechender Bedeutung.

Neben der Marienkirche verfügt die Gemeinde über ein großzügiges Gemeindehaus, das als Zentrum für die Aktivitäten innerhalb der Gemeinde dient.

Exemplarisch für diese Aktivitäten seien hier genannt, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenbegegnung und Gemeindeversammlungen.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde ist unsere Kindertagesstätte, in der ein sehr engagiertes Team von 12 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter einer erfahrenen Leiterin bis zu 70 Kinder im Rahmen eines anspruchsvollen Ansatzes betreut (siehe auch [www.ev-kita.de](http://www.ev-kita.de)).

In kontinuierlicher Arbeit hat unser Kantor in den vergangenen Jahren die Kirchenmusik zu einem tragenden Element des Gemeindelebens entwickelt.

Ein weiterer wesentlicher Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde ist das Gemeindebüro mit seiner kompetenten Gemeindegliederssekretärin, die sich im Rahmen fester Öffnungszeiten und darüber hinaus um die Belange der Gemeinde kümmert.

*Wünsche und Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit, die

- Freude daran hat, Menschen für den Glauben zu begeistern,
- die „lebendige Gemeinschaft“ bei ihrer Entwicklung begleiten und auch neue Impulse setzen kann.

*Wir erwarten eine Persönlichkeit, die sich folgenden Aufbauarbeiten schwerpunktmäßig widmet:*

- Evaluierung und Konzeptionierung der Arbeit mit Erwachsenen im Alter von 20 bis 50 Jahren und der Arbeit mit Familien für die Kirchengemeinde St. Marien,
- Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit in der Stadt Haldensleben.

*Mögliche Schritte:*

- Ausbau des Angebotes für Familien (Gottesdienste, Gruppen, Veranstaltungen und Freizeiten),
- Weiterführung und Entwicklung der Elternarbeit in der gemeindlichen KiTa,
- Planen und Durchführen von missionarischen Projekten,
- Missionarische Aktivitäten, Durchführen von Glaubenskursen, Ökumene,
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Süplinger Berg mit besonderem Augenmerk auf die Menschen mit Migrationshintergrund,
- Weiterführung und Ausbau der Zusammenarbeit mit den konfessionell gebundenen Schulen (Evangelische Sekundarschule und katholische Grundschule St. Hildegard),
- Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen, Gemeinschaften und Vereinen,
- Mitarbeit bei der Konzeptionierung und dem Aufbau einer Kinder- und Jugendkirche.

*Sonstiges:*

Wir erwarten, dass der Bewerber sicher im Umgang mit modernen Medien ist und über einen Führerschein der Klasse B verfügt. Diese Ausschreibung ist in Verbindung mit der 100 Prozent-Stelle zu sehen und richtet sich ausdrücklich, aber natürlich nicht ausschließlich, an Pfarrer-Ehepaare. Die Kirchengemeinde sieht in der Ergänzung von Stärken und Schwächen der zukünftigen Stelleninhaber im Sinne eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung der Gemeinde.

*Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:*

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: sup.jauch@web.de oder Ulf Meyer (Gemeindekirchenratsvorsitzender), Zum Wasserturm 1, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 44068, E-Mail: ulfmeyer11@t-online.de

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2011 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 28. und 29. November 2013 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

*Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:*

Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2013 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2013 nachgereicht werden.

Erfurt, den 15. Juli 2013  
(4155)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker  
Kirchenrat

### Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die am 1. September 2011 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 19. und 21. November 2013 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

*Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:*

Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert)

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2013 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 30. September 2013 eingereicht werden.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Mai 2011 statt.

Erfurt, den 15. Juli 2013  
(4156)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker  
Kirchenrat

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 16. März 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Gotha

1. Erneute Errichtung der II. Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2013 befristet bis 31. Juli 2014 mit dreiviertel Dienstauftrag.

- Erneute Errichtung der III. Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2013 befristet bis 31. Juli 2014 mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 19. November 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Schleiz**

- Die Pfarrstelle Knau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
- Die Pfarrstelle Neunhofen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
- Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Neunhofen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Kirchengemeinden Weltwitz und Schmieritz ausgegliedert.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Triptis wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinden Weltwitz und Schmieritz erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 26. Juni 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Altenburger Land**

- Die Pfarrstelle Linda wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Großenstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Linda, Braunichswalde, Gauern, Pohlen und Vogelsang erweitert.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ronneburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Haselbach und Rückersdorf erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Egelu vom 6. April 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Egelu**

- Die Pfarrstelle Wanzleben wird mit Wirkung vom 31. August 2013 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Groß Rodensleben wird mit Wirkung vom 31. August 2013 aufgehoben.
- Errichtung der Pfarrstelle Wanzleben – Groß Rodensleben mit Wirkung vom 1. September 2013 mit vollem Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Wanzleben. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wanzleben – Groß Rodensleben umfasst die Kirchengemeinden Wanzleben, Domersleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Schleibnitz und den Kirchengemeindeverband Groß Rodensleben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oschersleben Land wird mit Wirkung vom 1. September 2013 um den Kirchengemeindeverband Bottmersdorf erweitert.

Erfurt, den 11. Juli 2013  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung  
von Kirchensiegeln**

**Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde Röppisch**

**– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röppisch seit dem 12. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.91 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der beiden Kirchen Oberröppisch (links) und Unterröppisch (rechts)



Legende: „EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
KIRCHENGEMEINDE RÖPPISCH“

Maße: 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Oberröppisch und Unterröppisch werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 18. Juli 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

**Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde  
Unterloquitz-Oberloquitz**

**– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Unterloquitz-Oberloquitz seit dem 26. Juni

2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.105 aufgeführt ist.

Siegelbild: Engelmotiv (unter Bezugnahme auf Offb 2–3; „Engel der Gemeinde“)



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeinde Unterloquitz-Oberloquitz“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Döhlen, Laasen, Oberloquitz, Reichenbach und Unterloquitz werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 5. Juli 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

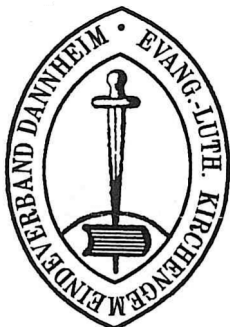
i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Dannheim

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Dannheim seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.101 aufgeführt ist.

Siegelbild: von Schwert durchstoßenes Buch;  
Symbolik nimmt Bezug auf die  
Missionierung durch Bonifatius



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-  
VERBAND DANNHEIM“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 5. Juli 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Krostitz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Krostitz seit dem 2. Juli 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.72 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisiertes Kreuz, Anker und Herz als  
Symbole für Glaube, Hoffnung und Liebe



Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL  
KROSTITZ“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 18. Juli 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.







Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der FORD-Rahmenvertrag: Sparen mit neuen Modellen und Bestsellern

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

#### Modellbeispiele:

**Ka:** 26 - 31 %

Das beliebte Modell für die mobile Pflege. Sonderangebote verfügbar!

**Fiesta:** 26 - 28 %

Mit frischer Optik und neuer Motortechnik!

**Transit Custom:** 32 - 35 %

Auf der Fachmesse IAA Nutzfahrzeuge zum „Van of the Year 2013“ gekürt!

Hersteller- und Händler-Konditionen für Einrichtungen.

Nachlässe für Mitarbeiter (bei 2/3 dienstlicher Nutzung): auf Anfrage bei Ihrem Händler.

**Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Juli 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.